



Newsletter 04/20

Sehr geehrte Kundinnen, sehr geehrte Kunden,

wir hoffen, sie sind gesund. Corona hält uns weiter in Atem, gerade arbeitsschutzrechtlich. Wie schaffen wir es, aus dem Homeoffice wieder in weitgehend gewohnte Arbeitsumgebungen zurückzukehren? Wie immer finden Sie eine aktuelle Übersicht der von uns für wichtig gehaltenen Änderungen im Gefahrgut- Gefahrstoff- und Arbeitsschutzrecht. Wir wünschen viel Spaß bei der Lektüre.

Es grüßt das GBK-Newsletterteam

Hinweis zur Nutzung:

Blaue Textstellen enthalten im Internet hinterlegte umfangreichere PDF-Dokumente zum Download oder führen direkt auf Internetseiten.

Europa und Global

China – MEE veröffentlicht „Technische Richtlinien für die Bewertung des ökologischen Gesundheitsrisikos - Allgemeine Grundsätze“.

Am 18. März veröffentlichte MEE „Technische Richtlinien für die Bewertung des ökologischen Gesundheitsrisikos - Allgemeine Grundsätze“ (HJ 1111-2020). Ziel der Richtlinie ist es, das Management des ökologischen Umweltrisikos zu stärken und deren Integration zu fördern, das Konzept der öffentlichen Gesundheit in das ökologische Umweltmanagement einfließen zu lassen, die Bewertung des Gesundheitsrisikos der ökologischen Umwelt zu standardisieren. Diese Norm legt die allgemeinen Grundsätze, Verfahren, Inhalte, Methoden und technischen Anforderungen der Bewertung des Gesundheitsrisikos für die ökologische Umwelt fest.

Da die Standards die Details zur Bewertung des Gesundheitsrisikos in Bezug auf die ökologische Umwelt spezifizieren, ist dies für Unternehmen mit einer neuen Registrierung von Chemikalien in China wichtig. Die Richtlinie kann [hier](#) heruntergeladen werden, ist jedoch nur in chinesischer Version verfügbar.

Taiwan – Eine freundliche Erinnerung an die taiwanesischen Jahresberichterstattung

Im Rahmen von TCCSCA wird die jährliche Berichterstattung jedes Jahr von April bis September zur Einreichung angefordert. Das Volumen-Tonnage-Band muss über das Online-Berichtssystem gemeldet werden. Für Unternehmen, die die Berichterstattung nicht durchgeführt haben, sind die Konsequenzen wie folgt:

1. Geldstrafe von 30.000 bis 300.000 NT \$
2. Aufforderung, innerhalb eines begrenzten Zeitraums Verbesserungen vorzunehmen und wenn die Verbesserung nicht vor Ablauf der Frist abgeschlossen wird, kann die Partei angewiesen werden, die Arbeit einzustellen, das Geschäft einzustellen oder die chemischen Substanzen wieder auszuführen.

Beachten Sie die Einreichungsfrist und melden Sie das Volumen-Tonnage-Band für Ihre Produkte über das Online-System. Zum Online-System gehts [hier](#).

EU prüft Überarbeitung der Biologischen Agenzienrichtlinie 2000/54/EC

Die EU-Kommission prüft derzeit eine mögliche Überarbeitung des Anhang III der Biologische Agenzienrichtlinie 2000/54/EC im Kontext der Covid-19-Pandemie. Es wurde eine Expertengruppe eingerichtet. Ziel einer möglichen Überarbeitung der Richtlinie ist



Newsletter 04/20

es, das „SARS-CoV-2“ mit der entsprechenden Klassifizierung in den Anhang III der Richtlinie 2000/54/EC aufzunehmen. Weitere Anpassungen der Richtlinie sind nicht vorgesehen.

Mal wieder der Brexit

Die EU-Kommission und UK verhandeln weiter über ein Handelsabkommen. Der im Austrittsabkommen vereinbarte Übergangszeitraum endet am 31.12.2020.

Die EU-Kommission empfiehlt den Unternehmen, sich unbedingt bereits auf das Ende der Übergangsfrist am 31.12.2020 einzustellen. Selbst wenn die Europäische Union und das Vereinigte Königreich bis Ende 2020 eine sehr ehrgeizige Partnerschaft beschließen sollten, die alle in der politischen Erklärung vereinbarten Bereiche abdeckt, wird der Rückzug des Vereinigten Königreichs aus dem Binnenmarkt und der Zollunion am Ende der Übergangszeit Hindernisse für den Handel und den grenzüberschreitenden Austausch schaffen, die es heute noch nicht gibt.

Zur Unterstützung der Betroffenen überprüft die Kommission die über 100 sektorspezifischen „Preparedness Notes“, die sie während der Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich nach Artikel 50 veröffentlicht hatte und aktualisiert sie gegebenenfalls. Einzelheiten finden Sie auf der [Brexit-Webseite der EU-Kommission](#) „getting ready for the end of the transition period“.

Die aktuelle Fassung des REACH-Dokuments ist bereits verfügbar. Die EU-Kommission erläutert hier die Konsequenzen für Registrierungen und Zulassungen unter REACH sowie die Sonderstellung von Nordirland im Detail. Zur "Readiness Notice Chemicals (REACH)" geht's [hier](#).

Gefahrstoffe

Perfluorooctansäure in POP-Verordnung

Die Perfluorooctansäure, ihre Salze und ihre Vorläuferverbindungen (PFOA) soll in die POP-Verordnung aufgenommen werden. Der Eintrag 68 in Anhang XVII der REACH-Verordnung soll dann gestrichen werden. Ab dem 04.07.2020 würde für PFOA nur noch die POP-Verordnung gelten. Details finden sie [hier](#) im REACH-CLP-Biozid-Helpdesk.

Neues zur Harmonisierung der Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen

Folgende Änderungen bezüglich der Diskussion zur Harmonisierung der Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen (CLH) haben sich u.a. auf der Internetseite der ECHA ergeben.

Neue Konsultationen

Die von der ECHA neu gestarteten Konsultationen finden Sie [hier](#). Im Detail ist das:

- N-carboxymethyliminobis(ethylenitrilo)tetra(acetic acid); EC 200-652-8, CAS 67-43-6 Pentapotassium 2,2',2'',2''',2''''-(ethane-1,2-diylnitrilo)pentaacetate (EC 404-290-3, CAS 7216-95-7); Pentasodium (carboxylatome-thyl)iminobis(ethylenitrilo)tetraacetate EC 205-391-3 CAS 140-01-2)



Newsletter 04/20

Current CLH intentions

Absichtserklärungen zur Erstellung eines CLH-Dossiers werden im „Registry of Intentions“ veröffentlicht. Die Registry finden Sie [hier](#).

- reaction product of poly(oxy(methyl-1,2-ethanediyl)), ahydro- ω -((chlorocarbonyl)oxy)-, ether with 2,2-bis(hydroxymethyl)-1,3-propanediol with potassium 1,1-dimethylethylperoxalate (EC 445-060-2, CAS 203574-04-3).
- magnesium metaborate (EC 237-235-5, CAS 13703-82-7)barium chromate (EC 233-660-5, CAS 10294-40-3);

Gefahrgutrecht

Corona Maßnahmen im Seeverkehr

Die IMO hat mit ihrem [Circular Letter No. 4204/Add.6](#) vom 27. März 2020, der an alle IMO-Mitgliedsstaaten und an internationale Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen zum internationalen Seehandel im Zuge der COVID-19 Pandemie versendet wurde, Maßnahmen in Häfen bekannt gemacht, die Hafentarbeiter schützen sollen.

Fristverlängerung für Schulungen im Luftverkehr jetzt auch offiziell bestätigt

Nunmehr liegt die offizielle Benachrichtigung des LBA vor. Das [Rundschreiben](#) ist auch direkt auf der Homepage des Luftfahrt-Bundesamtes erreichbar. Im Rundschreiben wird eine Verlängerung von 4 Monaten genehmigt.

Deutschland

Ausnahmezulassung für Flächendesinfektionsmittel und FAQs veröffentlicht

Aufgrund der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Deutschland beobachtet die Bundesregierung eine verstärkte Nachfrage nach Desinfektionsmitteln zur Hände- und Flächendesinfektion. Diese kann mit den bisher verfügbaren Ressourcen unter der aktuellen Regulierung nicht ausreichend befriedigt werden. Die BAuA hat daher eine neue Ausnahmezulassung, 2. April 2020, für Flächendesinfektionsmittel für bestimmte Formulierungen mit Ethanol, Chloramin-T und Natriumhypochlorit als Wirkstoff veröffentlicht. Einzelheiten hierzu finden sich [hier](#).

Allgemeinverfügung der BAuA für Händedesinfektionsmittel aktualisiert

Die beiden bisher geltenden Allgemeinverfügungen für Händedesinfektion (vom 4. und 13./20. März 2020) wurden aufgehoben und ihre Inhalte in der neuen Allgemeinverfügung zusammengeführt.

Apotheken sowie die chemische und die pharmazeutische Industrie dürfen die isopropanol- und ethanolhaltigen Biozidprodukte nun auch zur Abgabe an und Verwendung durch Verbraucher herstellen. Weiterhin wurden zusätzliche Rezepturen mit höherem Wirkstoffgehalt aufgenommen.

Die Darstellungen der Rezepturen werden präziser, verständlicher und benutzerfreundlicher gefasst und es werden zusätzliche Hinweise für die Auswahl der geeigneten Rezeptur, für die Herstellung und für die Etikettierung/Gebrauchsanweisung gegeben. Die neue Allgemeinverfügung finden sie [hier](#).

Berufsgenossenschaften zur Schutzmaskenthematik

Aufgrund der Corona Pandemie ist die Nachfrage nach Schutzmasken stark gestiegen und die Verfügbarkeit am Markt stark gesunken. Die BG RCI setzt sich daher mit der Thematik auseinander, wie bei Tätigkeiten trotz der Knappheit das Schutzniveau er-

Newsletter 04/20

halten werden kann. Die Resultate wurden unter Federführung des Präventionsfeld "Glas/Keramik" der VBG und der BG BAU zu einer Schrift zusammengestellt.

Die [FBRCI-101 „Empfehlungen zum Einsatz von Atemschutz bei Staubbelastungen“](#) zeigt und kommentiert, welche Alternativen für FFP3- und FFP2-Masken bestehen und wie diese aktuell auf dem Markt verfügbar sind. Zur DGUV Publikation geht's [hier](#).

Arbeitsschutz

SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards vorgestellt

Das BMAS hat den [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard](#) für ein betriebliches Maßnahmenkonzept für zeitlich befristete Maßnahmen zum Infektionsschutz offiziell vorgestellt. Ziel ist es, einen einheitlichen Arbeitsschutz gegen den Coronavirus zu etablieren.

#CoronaVirus

Gesundheit geht vor, vor allem bei der Arbeit!

Unser Corona-Arbeitsschutzstandard

1. Arbeitsschutz gilt – ergänzt um Infektionsschutz!
2. Mit Sozialpartnern, Expert*innen, Vorsorge!
3. Mindestens 1,5 m Abstand einhalten!
4. Wenig direkter Kontakt im Betrieb, Abläufe entzerren!
5. Niemals krank zur Arbeit!
6. Mehr Schutz bei unvermeidlichem direktem Kontakt!
7. Hygiene immer und überall ermöglichen!
8. Risikogruppen besonders schützen!
9. Betriebliche Routinen für Infektionsfälle erarbeiten!
10. Maßnahmen aktiv kommunizieren!



bmas.de

Einzelheiten mit weiterführenden Downloads finden sie [hier](#).

Insbesondere werden konkrete Anforderungen an den Arbeitsschutz für ein schrittweises Hochfahren der betrieblichen Tätigkeiten formuliert. Die Bundesregierung empfiehlt den beigefügten Arbeitsschutzstandard SARS-CoV-2 als umzusetzende Vorgabe. Wichtige Eckpunkte dabei sind unter anderem:

- Die Verantwortung für die Umsetzung notwendiger Infektionsschutzmaßnahmen trägt der Arbeitgeber entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung.
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen ausreichend Abstand (mindestens 1,5 m) zu anderen Personen halten. Wo dies auch durch Maßnahmen der Arbeitsorganisation nicht möglich ist, müssen alternative Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Transparente Abtrennungen sind bei Publikumsverkehr und möglichst auch zur Ab-



Newsletter 04/20

trennung der Arbeitsplätze mit ansonsten nicht gegebenem Schutzabstand zu installieren.

- Unabhängig vom betrieblichen Maßnahmenkonzept sollen in Zweifelsfällen, bei denen der Mindestabstand nicht sicher eingehalten werden kann, Mund-Nasen-Bedeckungen zur Verfügung gestellt und getragen werden.
- Belegungsdichte von Arbeitsbereichen und gemeinsam genutzten Einrichtungen sind durch Maßnahmen zur zeitlichen Entzerrung (versetzte Arbeits- und Pausenzeiten, ggf. Schichtbetrieb) zu verringern.
- Es sind betriebliche Regelungen zur raschen Aufklärung von Verdachtsfällen auf eine COVID-19-Erkrankung zu treffen.
- Personen mit Atemwegssymptomen (sofern nicht vom Arzt z. B. abgeklärte Erkältung) oder Fieber sollen sich generell nicht auf dem Betriebsgelände aufhalten. (Ausnahme: Beschäftigte in kritischen Infrastrukturen; siehe RKI-Empfehlungen). Der Arbeitgeber hat (z. B. im Rahmen von „Infektions-Notfallplänen“) ein Verfahren zur Abklärung von Verdachtsfällen (z. B. bei Fieber; siehe RKI-Empfehlungen) festzulegen.
- Arbeitsmedizinische Vorsorge ist den Beschäftigten zu ermöglichen beziehungsweise anzubieten.
- Es ist davon auszugehen, dass die Pandemie über einen längeren Zeitraum eine Herausforderung auch an den Schutz der Beschäftigten am Arbeitsplatz darstellt.

Der vorliegende SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard soll bei Bedarfs durch die Unfallversicherungsträger sowie gegebenenfalls durch die Aufsichtsbehörden der Länder branchenspezifisch konkretisiert und ergänzt werden.

Mutterschutz in Zeiten von Corona

In einem Ad hoc Arbeitskreis des Ausschuss für Mutterschutz beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend haben Expertinnen und Experten Informationen zu diesen Fragen mit fachwissenschaftlichen und rechtlichen Bewertungen zusammengetragen und erarbeitet. Das Informationspapier „Hinweise zur mutterschutzrechtlichen Bewertung von Gefährdungen durch SARS-CoV-2“ finden Sie [hier](#).

Wie gehe ich mit dem Verdacht auf eine COVID-19-Erkrankung um

Die DGUV hat einen Flyer „Coronavirus SARS-CoV-2 – Verdachts-/ Erkrankungsfälle im Betrieb“ entwickelt. Dieser beschreibt organisatorische und hygienische Maßnahmen zum Vorgehen bei Verdacht auf eine COVID-19-Erkrankung einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters im Betrieb. Darüber hinaus werden hygienische und organisatorische Schutzmaßnahmen vor einer Infektion gegenüber dem SARS-CoV-2 Virus im Betrieb benannt. Den Flyer können sie [hier](#) downloaden.

Seminartermine 2020

Ausführliche Informationen zu unseren Veranstaltungen finden Sie in unserem aktuellen [Seminarprogramm](#).

Aus gegebenem Anlass und zum Schutz aller Beteiligten werden wir alle Seminare bis auf Weiteres ausschließlich als Onlineschulungen durchführen!

Wir freuen uns über Ihre Anmeldung!

Newsletter 04/20

Webinare Mai 2020:

Im Mai bieten wir Ihnen die nachfolgenden kostenfreien Webinare an:

[Am 6.5.2020 um 10:00 findet das Webinar zur Beförderung von Desinfektionsmitteln statt. Anmeldung direkt hier.](#)

[Am 20.5.2020 bieten wir Ihnen das Webinar zum Thema Sicherer Umgang mit Lithiumbatterien an. Anmeldung direkt hier.](#)

Neu in unserem Seminarprogramm, bis auf Weiteres nur Online (für weitere Infos bitte anklicken):

[Sachkunde nach § 11 ChemVerbotsV: Fortbildungsveranstaltung](#)

[Umsetzung des GHS in USA und Kanada](#)

[Erstellung Betriebsanweisungen nach § 14 GefStoffV und TRGS 555](#)

[Abweichungen der US-Gefahrgutvorschriften vom internationalen Standard, die von ausländischen Verladern zwingend beachtet werden müssen](#)

Weitere Seminare und ausführliche Informationen zu unseren Veranstaltungen finden Sie in unserem aktuellen [Seminarprogramm](#).

Wählen Sie aus den verschiedenen Kategorien (bitte anklicken):



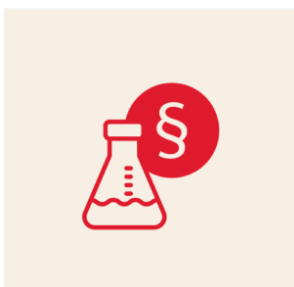
[GEFAHRSTOFFSEMINARE](#)



[GEFAHRGUTSEMINARE](#)



[ARBEITSSCHUTZSEMINARE](#)



Newsletter 04/20

Das machen wir mit Links

Corona Arbeitsschutzstandards

https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Das Letzte

Kennzeichnung von Lithium Batterien



Sie möchten diesen Newsletter nicht mehr erhalten? Bitte einfach auf den folgenden Link klicken: [Newsletter abbestellen](#) und Ihre Mail-Adresse wird aus unserem Verteiler entfernt.



Impressum:

GBK GmbH Global Regulatory Compliance, Königsberger Str. 29, 55218 Ingelheim

HRB 22073 Geschäftsführer: Björn Noll

Tel.: 0 6132 / 98 290 – 0, Fax: 0 6132 / 84 68 5, Mail: gbk@gbk-ingelheim.de

Für die Richtigkeit der externen Links übernehmen wir keine Gewähr.